

Satzung Billardclub „BC Lucky Hohenwestedt e.V.“

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 19. April 1997 in Hohenwestedt gegründeter Verein trägt den Namen: „BC Lucky Hohenwestedt e.V.“ – Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Hohenwestedt.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 02 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports.
Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Förderung der Jugend,
 - b) die Ausrichtung von Turnieren,
 - c) die Verbreitung des Billardsports in Hohenwestedt und dessen Umgebung,
 - d) die Teilnahme an Verbandsturnieren und Turnieren auf Bundesebene.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung Sportlicher Übungen und Leitungen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 03 Mitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 12 Jahren, passives Mitglied können natürliche Personen ab 12 Jahren und juristische Personen werden.
- 2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, jedoch erst nach einer Probezeit von 3 Monaten. Diese kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides Widerspruch erheben über den in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch den Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss

- 5) Bei einem freiwilligen Austritt eines aktiven Mitgliedes ist grundsätzlich eine 3 monatige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Austrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden (per eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden oder den Kassenwart).
Der freiwillige Austritt ist außerdem zum Ablauf des Mietvertrages des Vereinslokals zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen (per eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden oder den Kassenwart). Die jeweiligen Austrittstermine sind der Beitrittserklärung zu entnehmen. Sollten sich die Termine ändern, so hat der Vorstand die Mitglieder durch schriftlichen Aushang im Vereinslokal in Kenntnis zu setzen.
- 6) Der fristlose freiwillige Austritt ist nur möglich, wenn das Mitglied durch einen schwerwiegenden Unfall, andauernder Krankheit den Billardsport in der Zukunft nicht mehr ausüben kann (hierzu ist eine fachärztliche Bescheinigung vorzulegen) oder wenn der Verein einen Vertragsbruch begeht.
- 7) Der austritt von passiven Mitgliedern gemäß §03 Abs. 10 ist durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.
Die passive Mitgliedschaft beträgt mindestens 9 Monate.
- 8) Über den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn
 - a) ein Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt
 - b) ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnungen seit 3 Monaten mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
 - c) Ein Mitglied wegen unehrenhafter Handlung straffällig wird.
 - d) Ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Ermahnungen weiterhin durch grobes unsportliches Verhalten auffällt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einschreiben zuzustellen.
- 9) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10) Passive Mitglieder fördern durch ihre Beiträge die Aktivitäten des Vereins.
Passive Mitglieder sind bei sämtlichen Abstimmungen und Beschlüssen nicht stimmberechtigt.
Passive Mitglieder dürfen nicht an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen, sie werden dazu schriftlich eingeladen.
- 11) Für Aktive Mitglieder sind die Benutzung der Billardeinrichtungen zu den bekannt gegebenen Zeiten kostengünstiger als für Nichtmitglieder.

§ 04 Beiträge

- 1) Die Höhe des Monatsbeitrags wird durch den Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten.
- 2) Im Laufe eines Monats eintretende Mitglieder zahlen bei ihrem Eintritt den vollen Monatsbeitrag. Ausscheidende Mitglieder haben ebenfalls den vollen Monatsbeitrag für den laufenden Monat zu zahlen. Vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder haben den vollen Beitrag bis zum nächstmöglichen Austrittstermin zu entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 4) Eintretende aktive Mitglieder zahlen bei ihrem Eintritt einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Dieser wird per einstimmigen Beschluss vom Vorstand festgesetzt und darf € 50,00 nicht überschreiten. Die Höhe des Aufnahmebeitrages ist der Beitrittserklärung zu entnehmen.

- 5) Nur die Gründungsmitglieder bekommen den Aufnahmebeitrag bei Austritt zurückerstattet.

§ 05 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 06 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden
- 2) Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- 3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4) Die Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Jahresbericht und der Jahresabrechnung
 - b) Entlassung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zu ihr gem. § 06 Abs. 2 ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 6) Satzungsänderung können nur durch die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- 7) Die Vereinsauflösung kann nur durch die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller aktiven Mitglieder erfolgen. Ist die nötige Mehrheit durch die anwesenden aktiven Mitglieder nicht gegeben, so muss die erforderliche Stimmenzahl schriftlich eingeholt werden.
- 8) Einzelne Vorstandmitglieder sind zu jeden Zeitpunkt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller aktiven Mitglieder abwählbar. Ist die nötige Mehrheit durch die anwesenden aktiven Mitglieder nicht gegeben, so muss die erforderliche Stimmenzahl schriftlich eingeholt werden.
- 9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder (aktive und passive) erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- 10) Für alle übrigen Wahlen und Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
- 11) Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann darauf verzichten, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind. Ergibt sich bei einer Wahl oder Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 12) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 20% der Mitglieder, dazu beim Vorstand unter Angaben der Tagesordnung, gestellt wird.

- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sollte der Schriftführer verhindert sein, so fertigt ein anderes Vorstandsmitglied das Protokoll an. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Die Protokolle müssen spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorliegen. Jedes Mitglied hat das Recht in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 07 Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende
 - b) 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart

- 2) Definition Vorstandesämter:
 - a) **Vorsitzende:**
Repräsentation des Vereins nach innen und außen
nach außen: Pressearbeit, Sponsoren etc.
nach innen: Überwachung und gegebenenfalls Unterstützung der Vorstandsmitglieder; Koordination, Ansprechpartner (insbesondere für „neue“ Mitglieder); Ausführung von Aufnahmen (ausfüllen von Verträgen); Genehmigung von Ausgaben (im Zusammenhang mit dem Kassenwart)
 - b) **1. stellvertretende Vorsitzende:**
Teilnahme an NBV – Versammlungen
Vertretung des Vorsitzenden bzw. Ausführung dessen Aufgaben; Ansprechpartner (insbesondere für „neue“ Mitglieder)
 - c) **Kassenwart:**
Zahlungsein- und -ausgangsüberwachung; Mahnwesen; Kassenbuch; Genehmigung von Ausgaben (in Zusammenhang mit dem Vorsitzenden)
 - d) **Schriftführer:**
Protokolle der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzungen; Einladungen; Informationen bzw. Bekanntmachungen
 - e) **Sportwart:**
Materialüberwachung; Abschicken von Spielberichten; sonstige sportliche Belangen etc.

- 3) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende. Im Verhinderungsfall kann der Vorsitzende durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 125,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 5) Der Vorstand kann nur über das Guthaben des Vereinskontos verfügen.
- 6) Alle Ausgaben und Belege müssen, bevor sie zur Auszahlung gelangen, dem Vorsitz und dem Kassenswart unterzeichnet sein.
- 7) In den Vorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen aktiven Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 8) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre (eine Wiederwahl ist zulässig). Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 9) Die Wahlen werden im 2 jährigen Wechsel wie folgt vorgenommen:
 - a) die zu a) und c) genannten Vorstandsmitglieder in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
 - b) die zu b), d) und e) genannten Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungerader Jahreszahl
- 10) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit aus zwingenden Gründen, die im Ermessen des Vorstandsmitgliedes liegen, vorzeitig ablegen.
- 11) Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt aus zeitlichen Gründen für eine Dauer von mehr als 4 Monaten voraussichtlich nicht mehr ordnungsgemäß ausüben, so hat er dieses abzugeben. Es ist dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der das abgegebene Amt zur Wahl steht.

§ 08 Ausschüsse

- 1) Die Arbeit des Vorstandes kann durch die Bindung von Ausschüssen unterstützt werden. Die ruft der Vorstand ins Leben. Die jeweilige Ausschussvorsitze kann zu Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 09 Organisationsausschuss

- 1) Dem Organisationsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen des Vereins. Für die Aufbringung und Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel ist er an die Weisung sowie Ermächtigungen des Vorstandes gebunden.
- 2) Der Organisationsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Organisationsausschusses sowie mindestens 2 weiteren Mitgliedern
- 3) Der Vorsitzende des Organisationsausschusses wird als Ausschussvorsitzender in den Jahren mit gerader Jahreszahl von den Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach seiner Wahl ernennt der Vorsitz des Organisationsausschusses 2 weitere Mitglieder des Organisationsausschusses.
- 4) Organisationsausschussmitglieder können ihr Amt aus zwingenden Gründen, die im Ermessen des Organisationsausschussmitgliedes liegen, vorzeitig ablegen. In diesem Fall ernennt der Organisationsausschussvorsitzende ein neues Mitglied für den Organisationsausschuss.

§ 10 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- 2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
- 3) Scheiden die Kassenprüfer vorzeitig aus, so sind von der Mitgliederversammlung zwei neue Kassenprüfer zu wählen.

§ 11 Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Vereins / oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

*Jugendzentrum Hohenwestedt
Gleis 3
24594 Hohenwestedt*

mit der Maßgabe es zu ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- 2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vermögen.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzter alleinvertretungsberechtigter Liquidator.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die am 19.04.1997 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.07.2008 in § 2 Abs. 2 (Zweck), § 3 Abs. 1, 5 und 7 (Mitgliedschaft), § 4 Abs. 4 (Beiträge), § 6 ABS. 8 (Mitgliederversammlung), § 7 Abs. 3 und 5 (Vorstand) und § 11 Abs. 1 (Anfallberechtigter) geändert .

Hohenwestedt, den 26.07.2008

im Original gez. Seim, Karl - Heinz

1. Vorsitzter

im Original gez. Jacqueline Peters

Schriftführer